

Gewerbsmässiger Umgang: Anforderungen an Tierheime und Tierbetreuungsdienste, Vollzug im Kanton Luzern

Bewilligungspflicht:

Wer ein Tierheim mit mehr als 5 Pflegeplätzen betreibt, benötigt eine kantonale Bewilligung (Art. 101 Bst. a TSchV).

Wer gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als 5 Tiere anbietet, benötigt eine kantonale Bewilligung (Art. 101 Bst. b TSchV).

Dazu muss vorgängig beim Veterinärdienst Luzern ein Gesuch (Bewilligungsgesuch Betreuung, Pflege, Zucht, Haltung von Heimtieren und Nutzhunden) eingereicht werden (veterinaerdienst.lu.ch/download).

Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung einer kantonalen Bewilligung:

1. Räume, Gehege und Einrichtungen etc.:

Die Räume, Gehege und Einrichtungen müssen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck der Tätigkeit entsprechen und die Tiere dürfen nicht entweichen können (nach Art. 101a Bst. a TSchV).

2. Organisation und Dokumentation:

Die Tätigkeit muss zweckmässig organisiert sein und in geeigneter Weise dokumentiert werden (nach Art. 101a Bst. b TSchV).

3. personelle Anforderungen:

Wer ein Tierheim / ein Tierbetreuungsdienst mit mehr als 19 Pflegeplätzen betreibt, benötigt eine abgeschlossene, vom BLV anerkannte Tierpflegerausbildung (nach Art. 102 Abs. 1 TSchV).

Wer ein Tierheim / ein Tierbetreuungsdienst mit 6 bis 19 Pflegeplätzen betreibt, benötigt eine abgeschlossene, vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA (nach Art. 102 Abs. 2 und Art. 197 TSchV)

Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person in Haltungen von Wildtieren muss die Anforderungen nach den Artikeln 85 + 89 + 90 TSchV erfüllen.

nicht bewilligungspflichtig:

Wer ein Tierheim / ein Tierbetreuungsdienst mit maximal 5 Pflegeplätzen betreibt, benötigt keine Bewilligung.

Wer ein Tierheim / ein Tierbetreuungsdienst mit maximal 5 Pflegeplätzen betreibt, benötigt die für die Haltung der betreuten Tierarten benötigte Ausbildung, z.B. vom BLV anerkannter Sachkundenachweis SKN (Art. 102 Abs. 3 und Art. 198 TSchV)

Auflagen für Tierheime und Tierbetreuungsdienste gemäss kantonalem Vollzug:

Weiterbildungspflicht:

Gemäss Artikel 190 Abs. 1 Bst. a TSchV müssen sich Tierpflegerinnen und Tierpfleger an mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren weiterbilden.

Gemäss Vollzugspraxis des kantonalen Veterinärdienstes müssen Personen mit einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (FBA) periodisch mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung im Umfang eines Tages innerhalb von 3 Jahren besuchen

Der Veterinärdienst begrüsst für alle anderen Betreuungspersonen persönliche Weiterbildung.

Gemäss Art. 191 Abs. 1 TSchV kann die kantonale Behörde für Tierhalterinnen und Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungs-massnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.

Tierbestandskontrolle / Dokumentationen / Gehege / Einrichtungen / Transport:

Laut Art. 101b Abs. 3 TSchV kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;
- c. Umgang mit den Tieren;
- d. personeller Anforderungen und Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.

Der kantonale Veterinärdienst Luzern verlangt von allen Personen, welche gewerbsmässig ein Tierheim führen, dass die folgenden Auflagen erfüllt werden:

Die Tierheime haben für Findel- und Verzichtstiere eine Tierbestandskontrolle mit folgenden Angaben zu führen:

Datum des Erwerbs oder der Geburt, Tierart, Anzahl, Herkunft (Name und genaue Adresse), Kennzeichen / Name, Datum der Abgabe oder des Todes, Todesursache falls bekannt oder Abnehmer (Name und genaue Adresse).

Bei jeglicher Aushändigung eines Tieres (für Spaziergang, Probetage, definitive Platzierung) ist die Identität der jeweiligen Person festzuhalten (Kopie des Identitätsausweises). Die Person ist mit einem Informationsblatt respektive Vertrag darüber zu instruieren, an wen sie sich wenden kann, falls das Tier verunfallt oder erkrankt (Tierheim selber, Tierarzt, Notfalltierarzt) und wer die anfallenden Kosten zu übernehmen hat. Die Person ist über allfällige bestehende Krankheiten und Verhaltensmuster des Tieres zu informieren.

Die Tierheime haben für Pensionstiere folgende Dokumentation zu führen: Zeitspanne der Betreuung des Tieres, Angaben zum Tier (Geburt, Tierart, Identifikation) und Angaben zum Halter (Name, genaue Adresse, gültige Telefonnummer) und eine vom Halter angegebene Person, die in einem Notfall nebst dem Halter kontaktiert werden und Entscheidungen treffen darf (Name, genaue Adresse, gültige Telefonnummer).

Schriftlich und für die Vollzugsbehörde nachvollziehbar festgehalten werden müssen Auslauf / Bewegung (auf Auslaufläche oder Spaziergängen), Beschäftigung (Gehorsam, Suchspiele, etc.) und Gesundheitszustand und Gewicht der Tiere (mindestens bei Annahme, Abgabe und Behandlungen). Ein Hygieneplan muss vorhanden sein.

Für jedes Tier sind die spezifischen Ansprüche bezüglich Haltung (sozial verträglich, Einzelhaltung etc.), Fütterung (spezielle Diäten etc.) und Pflege (Medikamente, Anweisungen des Tierarztes etc.) schriftlich zu vermerken (beispielsweise mit Boxenkarte, Farbsystem, Futterplan, Medikamentenblatt etc.).

Die Boxen oder die Gehege für die jeweilige Tierart sind mit dem entsprechenden Flächenmass (nutzbare Grundfläche) und der möglichen Belegung (Anzahl Tiere pro Gewichtsklasse) zu beschriften. Dauer und Grund der in Quarantäne gehaltenen Tiere sind zu belegen. Bei fehlender erhöhter Liegefläche muss der Grund (krank, alt, frisch operiert) für die Vollzugsbehörde nachvollziehbar dokumentiert werden (beispielsweise mit Vermerk auf Boxenkarte, etc.) und muss mittels Tierarztbericht belegt werden können.

Bei einem Transport von Hunden sollte idealerweise jeder Hund einzeln in einer Transportboxe oder einzeln in einem separaten Abteil transportiert werden. Die Transportboxe / das Abteil muss genügend gross sein, so dass der Hund darin bequem in normaler Körperhaltung sitzen, liegen, stehen und sich problemlos drehen kann. Im Gegenzug sollte die Transportboxe / das Abteil nicht zu gross sein, da sonst das Verletzungsrisiko z.B. bei Bremsmanövern vergrössert wird. Eine ausreichende Frischluftzufuhr und Temperaturregelung muss gewährleistet sein. Beim Transport von Katzen und anderen Tierarten ist eine geeignete genügend grosse und gut belüftete Transportboxe resp. ein Transportkäfig zu verwenden. Tiere sollen beim Öffnen des Transportfahrzeuges nicht selbstständig entweichen können (z.B. Abschlussgitter bei Abteilen einsetzen).

Wichtige gesetzliche und allgemein geltende Grundlagen:

Hunde:

Sozialkontakt:

Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben. Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben (Art. 70 Abs. 1 und 2 TSchV).

Bewegung:

Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf (Art. 71 Abs. 1 und 2 TSchV).

Die Hunde müssen täglich ihren Bedürfnissen entsprechend ausgeführt werden. Insbesondere den ausgewachsenen Hunden muss morgens, mittags, abends und vor der Nachtruhe der tägliche Auslauf von mindestens 3 x 20 Minuten und 1x einer Stunde gewährt werden. Über Nacht dürfen Hunde maximal 12 Stunden ohne die Möglichkeit zur Versäuberung gehalten werden.

Diese Minimalanforderungen müssen umgesetzt werden, sofern dies der Allgemeinzustand (Entwicklung, Gesundheit und Stubenreinheit) des Hundes zulässt. Ist der Hund gezwungen, sich in der Zwischenzeit am Haltungsort zu versäubern oder ist der Hund mit dem Zustand der fehlenden Versäuberungsmöglichkeit und dem daraus erfolgenden Zurückhalten der Exkrememente (Kot und Urin) überfordert, müssen die Auslaufpausen entsprechend verkürzt werden.

Tierheim längerer Aufenthalt:

Hält sich ein Hund in einem Tierheim / einer Tierpension während maximal 3 Wochen auf, kann auf den täglichen Spaziergang verzichtet werden, sofern der Hund damit nicht in seiner Anpassungsfähigkeit überfordert ist.

Gemäss Fachinformation Tierschutz des BLV sollten als Richtmass für die Mindestfläche eines Auslaufgeheges folgende Mindestflächen nicht unterschritten werden: 30 m² für Hunde unter 20 kg, 40 m² für Hunde der Gewichtskategorie 20-45 kg, bzw. 50 m² für Hunde, die schwerer als 45 kg sind (diese Flächen entsprechen der fünffachen Mindestfläche eines Zwingers für einen Hund der entsprechenden Gewichtskategorie). Die Auslauflächen müssen mit diversen Rückzugsmöglichkeiten und erhöhten Liegeflächen strukturiert sein. Die Auslauflächen sind bezüglich Anzahl und Gruppenzusammenstellung der Hunde angepasst zu belegen und entsprechend zu beaufsichtigen.

Unterkunft und Böden:

Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen. Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen. Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden. Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen. Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden. Nebeneinanderliegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein (Art. 72 TSchV).

Das Gehege muss so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können (Art. 7 Bst. c TSchV).

In den Innenboxen müssen für jedes Tier eine geeignete erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. Ausnahme erhöhte Liegeflächen: In begründeten Fällen bei kranken, betagten oder frisch operierten Hunden muss keine erhöhte Liegefläche vorhanden sein.

Die Minimalhöhe der erhöhten Liegefläche entspricht, der Höhe des Hundes in der natürlichen "Platz"-Position, mit aufrecht gehaltenem Kopf, gemessen von der Oberseite des Kopfes bis zum Boden. Bei Hunden mit Steh- oder Klappohren, wird vom höchsten Punkt der Ohren bis zum Boden gemessen. Die Grundfläche unterhalb der erhöhten Liegefläche kann so vom Hund weiter genutzt werden. Die Maximalhöhe der erhöhten Liegefläche entspricht, der Höhe des Hundes in der natürlichen, "Sitz"-Position, gemessen von der Oberseite des Kopfes bis zum Boden. Bei Hunden mit Steh- oder Klappohren, wird vom höchsten Punkt der Ohren bis zum Boden gemessen.

Bei den Sichtblenden muss gewährleistet sein, dass sich ein Hund vor Sichtkontakt gegenüber anderen Hunden vollständig zurückziehen kann. Der Hund muss den Sichtkontakt selbständig wiederaufnehmen können.

Katzen:

Sozialkontakt:

Einzel gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben (Art. 80 Abs. 1 TSchV).

Gehege:

Gehege müssen den Anforderungen von Anhang 1 Tabelle 11 entsprechen (Art. 80 Abs. 2 TSchV).

Die Gehege sind mit erhöhten Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten und Beschäftigungsmöglichkeiten zu strukturieren (nach Anhang 1 Tabelle 11 TSchV zusätzliche Anforderungen).

Es empfiehlt sich mindestens eine Rückzugsmöglichkeit pro Katze zur Verfügung zu stellen.

Einzelhaltung:

Katzen dürfen während maximal drei Wochen in Käfigen zur Einzelhaltung nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 2 gehalten werden. In solchen Käfigen gehaltene Katzen müssen sich mindestens an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Käfigs bewegen können. Dabei muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen. Zuchtkater dürfen zwischen den Deckeinsätzen nicht in Käfigen nach Absatz 3 gehalten werden (Art. 80 Abs. 3 bis 5 TSchV).

Katzentoiletten:

Für Gruppen mit bis zu fünf Tieren: eine Kotschale pro Katze.

Für Gruppen ab 6 Tieren: für 2 Katzen eine Kotschale, sofern diese mehrmals täglich gereinigt wird oder die Katzen Auslauf ins Freie haben, sonst eine Kotschale pro Katze (nach Anhang 1 Tabelle 11 TSchV zusätzliche Anforderungen).

Es empfiehlt sich verschiedenartige Modelle von Katzentoiletten (beispielsweise mit hohem Rand und oben offen etc) und mit unterschiedlicher Einstreu, beziehungsweise mit der gewohnten Einstreu, aufzustellen. Die Einstreu muss mindestens Mittelfinger tief sein. Die Katzentoiletten sind täglich zu reinigen und sauber zu halten. Die Katzentoiletten dürfen nicht direkt nebeneinander angeordnet sein, da sie sonst von den Katzen als eine einzelne Katzentoilette angesehen werden. Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen abseits der Katzentoiletten angebracht werden.

Wildtiere (wie Meerschweinchen, kleine Nager, diverse Vögel, Reptilien):

Die folgenden Vorbemerkungen aus den Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren gemäss Anhang 2 (Art. 10) TSchV sind je nach Tierart und Gruppenszusammensetzung besonders zu beachten:

Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in gleicher Weise nutzen, so ist bei der Berechnung von Flächen und Volumina von jener Art mit den höheren Anforderungen an die Gehegemindestgrösse auszugehen. Die Flächen und Volumina für die weiteren Tiere der Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen «für jedes weitere Tier» nach diesem Anhang dazuzuzählen.

Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, so dürfen in dem für die Art mit dem grössten Raumanspruch vorgesehenen Volumen nach diesem Anhang die übrigen Arten gehalten werden, ohne dass der Raum vergrössert werden muss.

Bei der Gruppenszusammensetzung sind, ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen, die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen.

Die Gehege müssen, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, mit den der jeweiligen Art entsprechenden Funktions- und Klimabereichen angemessen ausgestattet sein. Der für die jeweilige Art optimalen Raumnutzung ist grosse Beachtung zu schenken.

Bei allen, auch den in diesem Anhang nicht aufgeführten Arten, sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima einschliesslich Mikroklima, Substrat, Schwimm- oder Badegelegenheit, Grab- und Rückzugsmöglichkeiten sowie andere Infrastruktur wie Abtrennmöglichkeiten oder Komforteinrichtungen (z.B. Kratzbäume, Suhlen) zu erfüllen. Gehege für nicht aufgeführte Arten müssen so viel Raum aufweisen, dass die notwendigen Strukturen darin geeignet angeordnet werden können, um die jeweils spezifischen Anforderungen zu erfüllen. Als Richtschnur gelten entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Gruppenhaltung von Tieren einer oder mehrerer Arten:

Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen, soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen und für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen (Art. 9 Abs. 1 und 2 TSchV).

Personelle Verantwortlichkeit:

Nebst der (den) für die Tierpflege verantwortlichen Person(en), muss ausreichend Hilfspersonal für die Tierbetreuung, entsprechend des Arbeitsaufwandes des Betriebs, vorhanden sein.

Bei Abwesenheit der für die Tierpflege verantwortlichen Person(en), (Militärdienst, Ferien, Krankheit usw.) ist entsprechender Ersatz, mit der geforderten Ausbildung und ausreichend Kenntnis bezüglich der Strukturen und Abläufe des Betriebs, der Haltung und dem Umgang mit den Tieren als Stellvertretung für die Betreuung der Tiere im Voraus zu bestimmen.

Vorbehalten bleiben Änderungen der Tierschutz- und der Tierseuchengesetzgebung, ferner Änderungen auf Grund praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Informieren Sie sich über die Bedürfnisse und Haltungsanforderungen der gewünschten Tiere unter folgenden Links:

www.veterinaerdienst.lu.ch/

www.blv.admin.ch/blv/de/home.html

www.tierschutz.com/

Kontakt:

Veterinärdienst Kanton Luzern

041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 29.03.2018